

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

der Stadt Ulm

- vertreten durch den Oberbürgermeister

und

dem Alb-Donau-Kreis (ADK)

- vertreten durch den Landrat

für einen gemeinsamen Anbau von Interimscontainern für die Gustav-Werner-Schule (GWS), Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung (künftig: SBBZ-G).

Vorbemerkung

Für die GWS, die in gemeinsamer Schulträgerschaft der Stadt Ulm und des ADK steht, ist aufgrund steigender Schülerzahlen ein Ersatzneubau (alternativ eine Erweiterung und Sanierung des Bestands) erforderlich. Bis zur Realisierung dieser Baumaßnahme muss interimswise dringend Schulraum geschaffen werden. Dies wird durch den Anbau von Interimscontainern an die Außenstelle "Villa Sonnenschein" sichergestellt. Auf den Projekt- und Baubeschluss im Fachbereichsausschuss Stadtentwicklung, Bau und Umwelt der Stadt Ulm vom 18.07.2023, sowie im Gemeinderat der Stadt Ulm vom 19.07.2023 (GD 180/23) wird verwiesen. Die voraussichtliche Fertigstellung ist für das 1. Quartal 2024 vorgesehen.

Seit dem Schuljahr 1975/76 beteiligt sich der ADK auch an den laufenden Betriebskosten einschließlich der Schülerbeförderungskosten der GWS und Schulkindergarten.

Die nachstehende Vereinbarung bezieht sich ausschließlich auf die Abrechnung der Herstellungskosten der Interimscontainer.

Die bestehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 22.12.1975 sowie der Nachtrag vom 21.12.2001 sind hiervon unberührt und beinhalten künftig auch den laufenden Betrieb der Interimscontainer.

Aufgrund von § 31 Abs. 1 Schulgesetz Baden-Württemberg (SchG) in Verbindung mit § 25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) wird vereinbart:

A. Schulträger und Schulbezirk

§ 1 Schulträger

Die Stadt Ulm übernimmt weiterhin die Aufgabe des geschäftsführenden Schulträgers der GWS für den ADK.

§ 2 Schulbezirk

Der Schulbezirk der GWS umfasst die Hoheitsgebiete der Stadt Ulm und des ADK.

B. Herstellung von Interimscontainern

§ 3 Bauträger und Umfang

- (1) Die Bauherrenfunktion obliegt der Stadt Ulm.
- (2) Der Gesamtaufwand der Maßnahme wird mit 1.466.000,- EURO (inklusive aktivierter Eigenleistungen) beziffert (GD 180/23).
- (3) Die Stadt Ulm verpflichtet sich, dem ADK über den Bauablauf und die Kostenentwicklung auf Anfrage zu berichten.
- (4) Grundlage und Umfang der Baumaßnahme ist der vorgenannten Beschlusslage zu entnehmen.

§ 4 Grundstück

Als Ausgleich für den Standortvorteil stellt die Stadt Ulm das Grundstück für den Interimsbau für die GWS ohne Kostenersatz zur Verfügung.

§ 5 Finanzierung

Die Gesamtfinanzierung und das Controlling obliegt der Stadt Ulm. Landeszuschüsse stehen für die Interimsmaßnahme nicht zur Verfügung

§ 6 Baukostenbeteiligung des ADK

- (1) Der ADK beteiligt sich an den gesamten Herstellungskosten, einschließlich der Kosten der Erstausrüstung mit Einrichtung und Lehrmitteln.
- (2) Die Stadt Ulm übernimmt als fachkundige Bauherrenvertreterin die Projektleitung und -steuerung. Diese Leistung gehört zu den Herstellungskosten und wird als aktivierte Eigenleistungen der Stadt Ulm abgerechnet. Sie wird nach den Mindestsätzen der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) berechnet und ist entsprechend nachzuweisen.
- (3) Die Baukostenberechnung nach DIN 276 ist der GD 180/23 zu entnehmen.
- (4) Die Kostenaufteilung zwischen der Stadt Ulm und dem ADK erfolgt entsprechend der Schülerzahlen der amtlichen Schulstatistik vom Oktober 2023.
- (5) Die Abrechnung erfolgt einmalig nach Vorliegen der Schlussrechnung, voraussichtlich im Haushaltsjahr 2024. Abschlagszahlungen sind nicht vorgesehen.

- (6) Sofern darüber hinaus ein unvorhergesehener Regelungsbedarf erkennbar wird, sind die Verwaltungen entsprechend ihrer Zuständigkeitsregelung hiermit bevollmächtigt, im Rahmen der laufenden Verwaltung geringfügige Anpassungen am Abrechnungsmodus vorzunehmen, welche jedoch nicht Sinn und Zweck der vorstehenden Absätze zuwiderlaufen.

C. Schlussbestimmungen

§ 7 Laufzeit, Kündigung, Rückzahlung

- (1) Die Vereinbarung gilt für die Dauer bis zum Zeitpunkt der vollständig mit dem ADK schlussgerechneten Herstellungskosten.
- (2) Aufgrund der kurzen Umsetzungsdauer der Maßnahme sind sich die Vertragspartner darüber einig, in dieser vorliegenden Vereinbarung auf eine Kündigungsregelung zu verzichten.
- (3) Anfallende Rückbaukosten nach der Interimsnutzung werden dem ADK anteilig der Schülerzahlen nach §6 Absatz 4 dieser Vereinbarung in Rechnung gestellt.
- (4) Im Falle einer Folgeverwendung der Interimscontainer ausschließlich durch die Stadt Ulm oder den ADK, wird der zu diesem Zeitpunkt in der Anlagenbuchhaltung der Stadt Ulm ausgewiesene Restbuchwert dem Vereinbarungspartner im Verhältnis der Schülerzahlen nach §6 Absatz 4 dieser Vereinbarung erstattet.

§ 8 Umsatzsteuerpflicht - Handeln auf öffentlich-rechtlicher Grundlage

- (1) Im Rahmen der gelebten, gemeinsamen Schulträgerschaft sind sich die Stadt Ulm und der ADK darüber einig, dass die in dieser Vereinbarung geregelte Kostenbeteiligung eine Ausübung einer der öffentlichen Hand obliegenden Tätigkeit und keinen Leistungsaustausch darstellt. Der geschäftsführende Schulträger stellt lediglich nach Abrechnung aller zu berücksichtigenden Aufwendungen und Erträge die Höhe der zu gewährenden anteiligen Kostenbeteiligung fest.
- (2) Die Beträge erhöhen sich im Falle einer Umsatzsteuerpflicht des vereinbarten Entgelts um die jeweils gültige, gesetzlich geschuldete und dann durch Rechnung gesondert auszuweisende Umsatzsteuer.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Unterzeichnung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der Zielsetzung am nächsten kommt, die die Vereinbarungsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung beider Vertragspartner in Kraft.

Für die Stadt Ulm
Ulm, den

Für den Alb-Donau-Kreis
Ulm, den

Gunter Czisch
Oberbürgermeister

Heiner Scheffold
Landrat